

# RS OGH 1983/11/8 4Ob395/83, 4Ob317/85 (4Ob318/85)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1983

## Norm

PatG 1970 §22

PatG 1970 §101

PatG 1970 §147 ff

## Rechtssatz

Die Schutzwirkungen eines Patentbesitzes treten nicht schon mit dessen Anmeldung ein. Erst mit dem Tage der Ausgabe des Patentblattes, mit dem die Patentanmeldung öffentlich bekanntgemacht wird, treten (wegen der Gefahr der Nachahmung der Bekanntmachung) für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Anmelders die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzes ein (§§ 22, 101 Abs 1 und 2 PatG). Daraus folgt, daß erst von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit besteht, Rechte aus dem angemeldeten Patent zu verletzen. Benützung der Erfindung, die vor diesem Zeitpunkt stattfanden und bereits abgeschlossen waren, können keine Patentverletzung bilden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 395/83  
Entscheidungstext OGH 08.11.1983 4 Ob 395/83  
Veröff: ÖBl 1984,116
- 4 Ob 317/85  
Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85  
Auch; Beisatz: Der Patentschutz wirkt somit nicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Patentbesitzes zurück. (T1)  
Veröff: SZ 58/86 = ÖBl 1985,129 = GRURInt 1986,561

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0071091

## Dokumentnummer

JJR\_19831108\_OGH0002\_0040OB00395\_8300000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)